

Stellungnahme Bewirtschaftungsplan

Aufgrund europäischer Vorgaben ist das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet, einen Bewirtschaftungsplan zu erstellen, der die erforderlichen Maßnahmen aufzeigt, um einen günstigen Erhaltungszustand der in dem jeweiligen Natura 2000-Gebiet besonders zu schützende Lebensräume, Tiere und Pflanzen zu gewährleisten. Der Entwurf zu den Natura 2000-Gebieten im südlichen Pfälzerwald wurde im Spätjahr 2019 offengelegt und enthielt viele Punkte, die aus unserer Sicht überarbeitet werden müssen. Viele Punkte im mehr als 400-seitigen Entwurf des Bewirtschaftungsplans hätten bei der Umsetzung drastische Auswirkungen auf unser naturverträgliches Klettern in der Pfalz und auch die Erfahrungen aus über 30 Jahren Arbeit des AKN wurden kaum berücksichtigt. Da die PK bislang keine anerkannte Naturschutzvereinigung ist, haben wir von diesem Entwurf und der Einspruchsfrist nur durch unsere gute Vernetzung erfahren. So konnten wir noch rechtzeitig reagieren und entsprechende Einsprüche des AKN als auch der PK zusammen mit den umliegenden DAV-Sektionen bei der verantwortlichen Behörde einreichen. Unseren Vereinsmitgliedern soll dies nicht vorenthalten werden, vor allem zeigen die Einsprüche, was hier alles an potentiell einschneidenden Maßnahmen im Raum steht. Wir hoffen inständig, dass unsere Einwände berücksichtigt und der Bewirtschaftungsplan überarbeitet wird.

Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplanentwurf BWP_2013_05_S des Sprechers des Arbeitskreises Klettern & Naturschutz sowie folgender Vertreter in genanntem Arbeitskreis:

- *W. Görgen (Vertreter des DAV, Sektion Landau),*
- *J. Richter (Vertreter der nicht organisierten Kletterer)*
- *G. Sonderschäfer (Vertreter des Arbeitskreises Wanderfalken- und Uhuschutz)*
- *P. Weinrich (Vertreter der Pfälzer Kletterer e.V.)*

Sehr geehrter Herr Roselt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des in der Offenlegung befindlichen Bewirtschaftungsplanentwurfs BWP_2013_05_S zu den Natura 2000-Schutzgebieten FFH 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ und VSG 6812-401 „Pfälzerwald“ möchten wir von oben angeführten Mitgliedern des Arbeitskreises Klettern und Naturschutz (AK K&N) Stellung nehmen.

Der AK K&N setzt sich aus Vertretern der Unteren Naturschutzbehörden, Vertretern der Naturschutzverbände (AKW, AWU, Pollichia) sowie Vertretern der Kletterer (DAV, Pfälzer Kletterer u. a.) zusammen. Die Arbeitsgrundlage, die den Rahmen für die vom AK K&N festgelegten temporären Felssperrungen absteckt, besteht seit über 30 Jahren. Diese wurde zuletzt 2014 überarbeitet und im aktuellen Arbeitspapier des AK K&N festgelegt.

Der Stellungnahme voranstellen und an dieser Stelle hervorheben möchten wir die Bedeutung, die der Natur- und Artenschutz selbstverständlich für die Teilnehmer des AK K&N und auch für die daran beteiligten Kletterer hat. Die Arbeit des AK

K&N hat zum Ziel, einen gemeinschaftlichen Konsens zwischen dem Natur- und Artenschutz und dem Klettersport zu finden. Dieses Ziel sollte weiterhin hervorgehoben und im Auge behalten werden, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen von allen Beteiligten respektiert werden.

Der AK K&N bietet ein geeignetes Gremium, um weitergehende, flexibel gestaltete und konsensfähige Schutzmaßnahmen bzgl. des Wanderfalken und anderer Vogelarten zu entwickeln und sollte bei diesbezüglichen Planungen einbezogen werden.

i.A. Boris Küntzler (Sprecher AK K&N)

Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

- Der Schutz von Felsbrütern vor Störungen am Brutplatz ist von hoher Bedeutung und wird auch seitens der Kletterer voll unterstützt.

- Die Einstufung des Erhaltungszustands des Wanderfalken als „ungünstig (C)“ ist anhand der uns vorliegenden zu Reproduktion, Siedlungsdichte und Bestandsentwicklung sowie der Einstufung der Art in den Roten Listen als „ungefährdet“ nicht nachvollziehbar und erscheint uns als eine subjektive Einschätzung.

- Das Konzept der Felssperrungen sollte entsprechend dem derzeitigen Vorgehen (Arbeitspapier AK K&N) beibehalten werden. Eine Verschärfung der Regelungen (5-Jahres-Regel, generelle Sperrungen) gefährdet die Akzeptanz unter den Kletterern, zudem ist der Erfolg dieser Maßnahmen unsicher. Ergänzend zu dem derzeitigen Vorgehen sollten flexibel gestaltbare Maßnahmen zum Schutz des Wanderfalken und anderer Arten innerhalb des AK K&N erarbeitet, erprobt und bei Be-

darf angepasst werden.

- Hierbei steht auch die Felkenntnis der Kletterer zur Verfügung, die dazu beitragen kann, potentielle Brutfelsen zu identifizieren, an denen Maßnahmen zielführend umgesetzt werden können.

- Eine Sperrung von Felsen bei Brutansiedlungen weiterer - nicht an Felsen gebundener Arten in räumlicher Nähe von Felsen (Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzspecht) kann durch den AK K&N erfolgen, sofern derartige Bruten gemeldet werden.

- Die Aussage im BWP-Entwurf, Brutverluste von bis zu einem Drittel der Bruten seien auf das „Aufsuchen von Felsbereichen“ zurückzuführen ist nicht haltbar. Derlei unbegründete Aussagen sollten ohne genaue Kenntnis der Ursachen unterbleiben!

- Die Arbeit des AK K&N sowie die Mithilfe von Kletterern bei Sperrungen etc. sind im BWP anzuerkennen.

Erhaltungszustand des Wanderfalken

Grundlagen zur Bewertung des Erhaltungszustands

Entsprechend FFH-Richtlinie Artikel 1 i) ist der Erhaltungszustand als „günstig“ zu betrachten, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist

und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Als Grundlage für die Bewertung des Erhaltungszustands von Arten der Anhänge II und IV stehen die vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ veröffentlichten „Bewertungsschemata“ [1] zur Verfügung.

Der Erhaltungszustand wird anhand der drei Kriterien

- Zustand der Population,
- Habitatqualität und
- Beeinträchtigungen

bewertet. Für jedes dieser Kriterien werden in den genannten Bewertungsschemata mehrere Unterkriterien angeführt, die separat voneinander bewertet werden und in ihrer Aggregation die Gesamtbewertung ergeben. Das Kriterium „Zustand der Population“ setzt sich aus der Bewertung der Populationsdichte, der Populationsgröße und der Populationsstruktur zusammen (Bsp. Wildkatze, die konkrete Bezeichnung variiert von Art zu Art). Faktoren wie die Größe des zusammenhängenden Lebensraumes sowie die Verfügbarkeit für die Art relevanter Strukturen (bezogen auf den Wanderfalken wären dies die zur Verfügung stehenden Brutplätze) sind bei der Bewertung des Kriteriums „Habitatqualität“ heranzuziehen.

Für die Bewertung des Erhaltungszustands von Vogelarten stehen leider keine vergleichbaren Schemata zur Verfügung, die oben angeführten Bewertungsschemata können jedoch auch hier als Rahmen zur Bewertung herangezogen werden.

Im BWP-Entwurf erfolgt keine nachvollziehbare Herleitung der Bewertung des Erhaltungszustands. Nachfolgend soll versucht werden, Grundlagen

anzuführen, die als Anhaltspunkte bei der Bewertung des Erhaltungszustands dienen können. Anhand der uns vorliegenden Daten ist dies nur für das Kriterium „Zustand der Population“ (hier Reproduktionserfolg und Siedlungsdichte) möglich.

Zu Grunde gelegte Daten

In der vorliegenden Stellungnahme werden die folgenden Daten herangezogen:

- Aufzeichnungen des AK K&N zur Anzahl der Brutpaare und zum Bruterfolg (1995 bis 2019),
- Jahresbericht 2018 der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AgW) Baden-Württemberg,
- Angaben aus dem „Kompendium der Vögel Mitteleuropas“ [2] sowie aus „Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ [3] und
- Angaben, die vom BfN über das Informationssystem „FFH-VP-Info“ [4] als Arbeitsgrundlage für die Beurteilung von Beeinträchtigungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bereitgestellt werden.

Zahlen zu Anzahl der Brutpaare, erfolgreichen/nicht erfolgreichen Bruten, Anzahl der ausfliegenden Jungvögel etc. liegen dem AK K&N - soweit die erforderlichen Daten erhoben werden konnten - seit dem Jahr 1986 vor. Da in den ersten Jahren zunächst eine langsame Wiederbesiedlung des Wasgau erfolgte, werden vorliegend die Zahlen aus den Jahren 1995 bis 2019 herangezogen (die davorliegenden Jahre sind nicht repräsentativ für die aktuelle Situation).

Die Wanderfalkenbruten an der Spangenburg, den Steinbrüchen Lambrecht und Weidenthal und am Hortenkopfmassiv werden vorliegend nicht in die Daten mit einbezogen, da hier erst seit 2017 bzw. 2019 Bruten des Wanderfalken bekannt sind

und damit die Repräsentativität über die letzten 25 Jahre nicht gegeben ist.

Die Daten beziehen sich auf den Wasgau inkl. der nördlich der B 10 gelegenen Felsen (nördlichster Felsen: Eußerthaler Krappenfels); eine Differenzierung in Brutplätze innerhalb/ außerhalb des VSG erfolgt nicht.

Die erhobenen Daten, die den hier angeführten Zahlen zugrunde liegen, stellen wir auf Wunsch selbstverständlich zur Verfügung.

Reproduktionserfolg

Nach den oben angeführten Bewertungsschemata fließt der Reproduktionserfolg (Populationsstruktur) in die Bewertung des Kriteriums „Zustand der Population“ ein.

Der nachfolgende Vergleich des Reproduktionserfolgs im Wasgau mit entsprechenden Literaturwerten soll lediglich als Grundlage zur Bewertung des „Zustands der Population“ dienen. Die Ausführungen zielen in keiner Weise darauf ab, das Erfordernis von Schutzmaßnahmen abzustreiten.

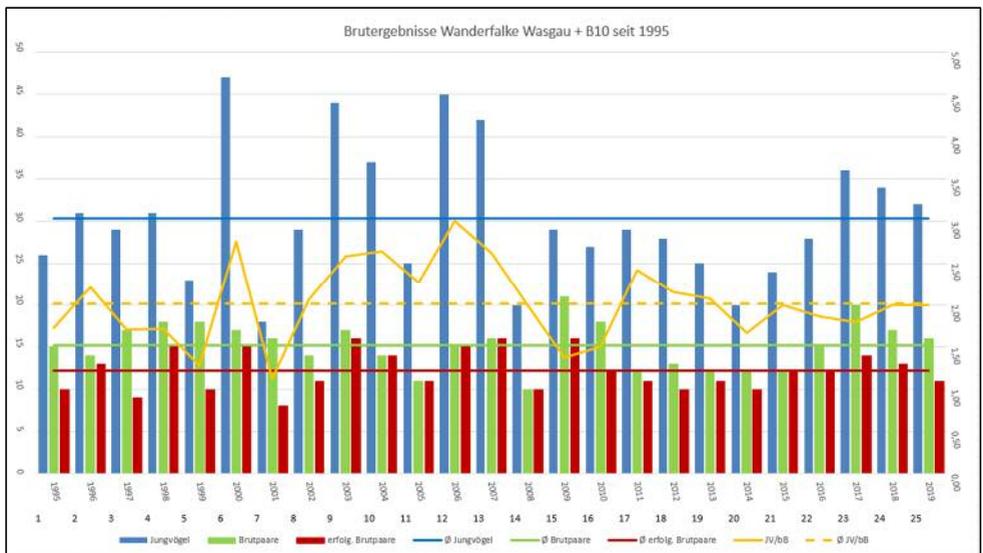
Aus der Literatur lassen sich folgende Angaben zum Reproduktionserfolg des Wanderfalken entnehmen (JV: Jungvogel; bB: begonnene Brut; eB: erfolgreiche Brut):

- 1,4 - 2,5 JV/ bB (ø 1,5) bezogen auf Mitteleuropa [Kompendium der Vögel Mitteleuropas]
- 2,62 JV/eB bezogen auf Rheinland-Pfalz (inkl. Gebäudebruten); [Vogelwelt von Rheinland-Pfalz]
- 2,4 JV/eB bezogen auf Baden-Württemberg; im Jahr 2018 zwischen 2,22 im Regierungsbezirk Freiburg und 2,78 im Regierungsbezirk Tübingen [Jahresbericht 2018 AgW]

Aus den vorliegenden Daten des AK K&N ergeben sich zum Reproduktionserfolg folgende Zahlen:

- 2,02 JV/bB (Minimalwert 2001: 1,13, Maximalwert 2006: 3,00)
- 2,48 JV/eB (Minimalwert 2009: 1,81, Maximalwert 1997: 3,22)

Der ermittelte Wert von 2,02 JV/bB liegt im Vergleich zu den auf Mitteleuropa bezogenen Werten



über dem Durchschnitt. Der Wert von 2,48 JV/eB ist mit den Werten aus Baden-Württemberg vergleichbar.

Gegenüber dem für Rheinland-Pfalz angegebenen Wert von 2,62 JV/eB liegt der vorliegend ermittelte Wert von 2,48 JV/eB etwas niedriger. Diesbezüglich sind 2 Faktoren anzunehmen:

Der auf Rheinland-Pfalz bezogene Wert

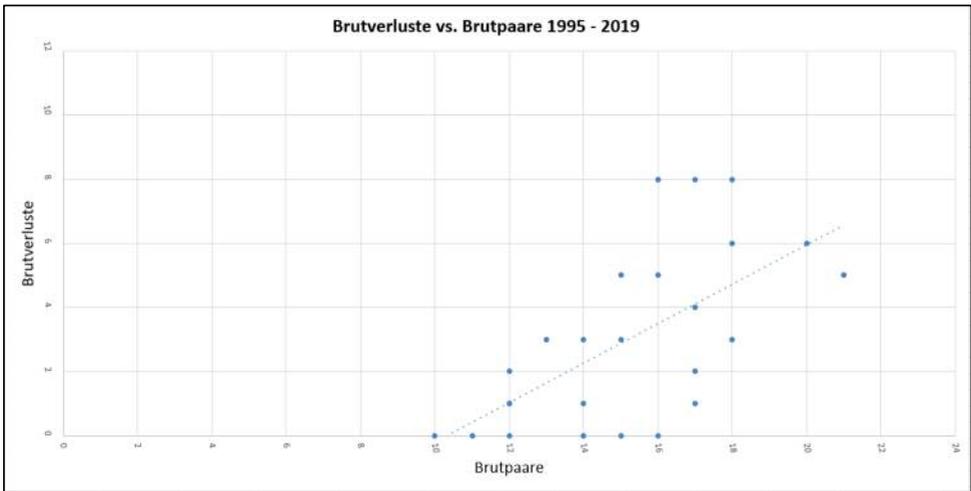
- beinhaltet auch die - erfolgreicheren - Gebäudebruten und
- bezieht die letzten Jahre, in denen im Wasgau einige Wanderfalken durch den Uhu geschlagen wurden, nicht mit ein.

paare/ begonnene Bruten).

Siedlungsdichte

Wie der Reproduktionserfolg fließt auch die Siedlungsdichte nach den Bewertungsschemata in die Bewertung des Kriteriums „Zustand der Population“ ein.

Auch hier soll herausgestellt werden, dass der Vergleich der Situation im Wasgau mit entsprechenden Literaturwerten lediglich als Grundlage zur Bewertung des „Zustands der Population“ dienen soll und in keiner Weise darauf abzielt, das Erfordernis von Schutzmaßnahmen abzustreiten.



Auf Basis der Daten der letzten 25 Jahre ist ein Anstieg der Brutverluste bei steigender Anzahl an Brutpaaren zu erkennen. Möglicherweise ist dies durch die auch im BWP-Entwurf angesprochene intra-/ interspezifische Konkurrenz zu erklären, da auf Brutplätze mit geringerer Eignung (Zugänglichkeit für Räuber, Schutz vor Witterungseinflüssen) ausgewichen werden muss.

Im Mittel der letzten 25 Jahre liegen die Brutverluste bei knapp unter 20 % (erfolgreiche Brut-

Die Siedlungsdichte dient der Darstellung der aktuellen Situation, hieraus können keine Rückschlüsse auf die Kapazität eines Lebensraumes gezogen werden.

Dem Informationssystem „FFH-VP-Info“ des BfN sind folgende Angaben bzgl. Siedlungsdichten des Wanderfalken zu entnehmen:

- Südschwarzwald 2003: 1,53 Paare/ 100 km²
- nördl. Schwarzwald 2007: 1,19 Revierpaare/ 100 km²

Stellungnahme Bewirtschaftungsplan

- mittl. Schwarzwald 2003ff.: 0,99 RP/100 km²
- Oberrhein-Tiefland 2005 und 2009: 0,27 RP/ 100 km²
- Schwarzwald gesamt 2003: mittlerer Wert 1,23 RP/ 100 km²
- Schweiz: 6 besetzte Horste/ 800 km², Oberösterreich 1,3 BP/ 100 km²
- höchste Werte Kalkalpen: ca. 3 BP/ 100 km².

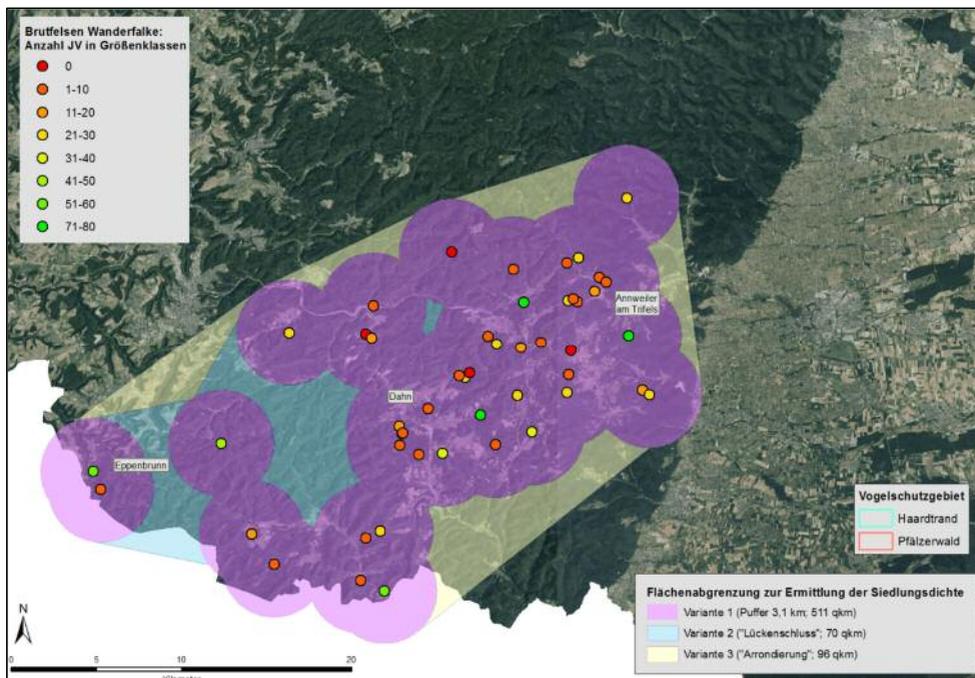
Um einen Vergleich der Siedlungsdichte im Wasgau mit den Literaturwerten zu ermöglichen, muss zunächst die Fläche ermittelt werden, die der Berechnung der Siedlungsdichte zu Grunde gelegt wird. Als Grundannahme wurde der im „Kompendium der Vögel Mitteleuropas“ angegebene durchschnittliche Jahreslebensraum eines Brutpaares [5] genommen. Die Flächenermittlung wurde in drei Varianten durchgeführt:

- Variante 1: um alle bekannten Brutfelsen wurde ein Radius von 3,1 km gelegt (Jahreslebensraum eines Brutpaares). Die sich ergebenden Kreise wurden zu einer Fläche zusammengefügt; die sich daraus ergebende Fläche wurde der Berechnung zugrunde gelegt (**513 km²**).

- Variante 2: die sich im Südwesten zwischen den Kreisen ergebenden „Lücken“ wurden geschlossen; die sich daraus ergebende Fläche wurde der Berechnung zugrunde gelegt ($513 \text{ km}^2 + 68 \text{ km}^2 =$ **581 km²**).

- Variante 3: die sich aus Var. 2 ergebende Fläche wurde in den Randbereichen arrondiert; die sich daraus ergebende Fläche wurde mit der Fläche von Variante 2 addiert und der Berechnung zugrunde gelegt ($581 \text{ km}^2 + 95 \text{ km}^2 =$ **676 km²**).

Zur Verdeutlichung dient die nachfolgende Abbildung.



Die ermittelten Siedlungsdichten sind in nachfolgender Tabelle für die Jahre 2008 und 2009 (geringste resp. höchste Anzahl an Brutpaaren) sowie den Mittelwert angegeben.

	2008 (geringste Anz. BP)	2009 (höchste Anz. BP)	Mittel 25 Jahre (1995 - 2019)
Anzahl Brutpaare	10	21	15,2
BP/ 100 km ² (Var. 1)	2,0	4,1	3,0
BP/ 100 km ² (Var. 2)	1,7	3,6	2,6
BP/ 100 km ² (Var. 3)	1,5	3,1	2,2

Die Siedlungsdichte ist mit 2,2 bis 3 Brutpaaren/100 km² (siehe obige Tabelle) höher als die für den Schwarzwald angegebene und fast so hoch wie die für Kalkalpen angegebene Maximaldichte.

Bewertung des Erhaltungszustands des Wanderfalken im Wasgau

Der Erhaltungszustand des Wanderfalken im Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“ wird im BWP-Entwurf mit „C“ (mittel bis schlecht) bewertet. Dies setzt sich zusammen aus der Bewertung der Habitatqualität mit „A“, der Bewertung des Zustands der Population mit „C“ und der Beeinträchtigungssituation mit „C“. Aus der Aggregation der Einzelbewertungen ergibt sich die Gesamtbewertung von „C“.

Aus unserer Sicht ist die vorgenommene Bewertung des Kriteriums „Zustand der Population“ mit „C“ nicht nachvollziehbar, eine Begründung für die vorgenommene Bewertung wird nicht angeführt.

Auf Grundlage der angeführten Zahlen wäre unserer Einschätzung nach eine Einstufung des Erhaltungszustands bzgl. des Kriteriums „Zustand der Population“ in „B“ gerechtfertigt. Weder Reproduktionsrate noch Siedlungsdichte lassen auf einen ungünstigen Zustand schließen. Zudem lässt

auch die Einstufung des Wanderfalken in der aktuellen Roten Liste Rheinland-Pfalz als „ungefährdet“ auf einen über den Wasgau hinaus gehenden günstigen Erhaltungszustand der Art schließen.

Bezogen auf den Wasgau

- ist anzunehmen, dass der Wanderfalk ein lebensfähiges Element seines natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird.

- liegen keine Hinweise darauf vor, dass das natürliche Verbreitungsgebiet des Wanderfalken abnimmt oder in absehbarer Zeit abnehmen wird.

- ist davon auszugehen, dass ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern (in Verbindung mit weiteren besiedelten Räumen).

Die in Art. 1 i) der FFH-Richtlinie definierten Kriterien für einen „günstigen“ Erhaltungszustand sind aus unserer Sicht bei Betrachtung der oben angeführten Zahlen erfüllt.

Ein Rückgang der Population über die natürlichen Schwankungen hinaus lässt sich aus den uns vorliegenden Zahlen nicht ableiten.

Anregungen zum weiteren Vorgehen bei Felsperrungen/ Schutzmaßnahmen

Bzgl. der Felsperrungen werden im BWP-Entwurf zwei Maßnahmentypen angeführt:

- Generelle Maßnahme: Sperrung aller Felsen,

die in den letzten 5 Jahren durch den Wanderfalken besiedelt waren (nach aktuellem Arbeitspapier des AK K&N werden alle innerhalb der letzten 2 Jahre besiedelten Felsen gesperrt).

- Felsbezogene Maßnahme: alljährliche Sperrung der Felsen, für die diese Maßnahme definiert ist.

Bzgl. dieser Maßnahmen möchten wir anmerken, dass der Erfolg der Maßnahmen, also eine Erhöhung der Populationsdichte des Wanderfalken, nicht als gesichert angenommen werden kann. Zum einen erfolgt eine Ansiedlung von Wanderfalken auch an nicht gesperrten Felsen (es kann also nicht gesagt werden, dass an nicht gesperrten Felsen eine Ansiedlung generell verhindert wird), zum anderen sind noch andere Faktoren diesbezüglich wirksam (intra-/ interspezifische Konkurrenz, Nahrungsangebot, Abstand der Brutplätze zueinander). Eine Minimierung des Störungsrisikos durch die genannten Maßnahmen kann nicht abgestritten werden; dennoch ist der Erfolg nicht zwangsläufig gegeben.

Zudem ist die Auswahl der Felsen, für die eine alljährliche Sperrung gefordert wird, fraglich. Anhand welcher Kriterien diese Auswahl erfolgt ist, ist unklar. Es ist weder eine Differenzierung nach der Frequentierung durch Kletterer erkennbar, noch nach der Eignung der Felsen als Brutfels oder der in der Vergangenheit durch den Wanderfalken erfolgten Nutzung. Bspw. wäre der Buhlstein (Z398; exkl. Buhlsteinpfeiler) - wenn überhaupt - erst nach einer Freistellung für den Wanderfalken geeignet. Hier und auch am Kleinen Rauhberg nordwestlich Spirkelbach (Z304) sind dem AK K&N auch in der Vergangenheit keine Bruten bekannt. Viele dieser Felsen werden auch bei alljährlicher Sperrung keine Eignung für den Wanderfalken aufweisen.

Die Auflistung erweckt den Anschein, als wären alle innerhalb des VSG liegenden Felsen aufgenommen worden.

Die Arbeit des AK K&N und die festgelegten Felsersperrungen finden auch bei den Kletterern breite Akzeptanz, was sich nicht nur in der Beachtung der Sperrungen, sondern auch in der Meldung nicht bekannter Bruten äußert. Bei Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen steht zu befürchten, dass die Akzeptanz der Schutzmaßnahmen stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Wir schlagen daher vor, die Arbeit des AK K&N anhand der derzeitigen Regelungen (Arbeitspapier des AK K&N) beizubehalten. Hierdurch wird die Akzeptanz bei den Kletterern erhalten, gleichzeitig wird dadurch aus unserer Sicht der aktuelle Zustand gesichert bzw. erhalten.

Weitergehende Schutzmaßnahmen sollten nicht in Form eines starren Konstruktes festgelegt werden, sondern in flexibler Form im Rahmen des AK K&N erarbeitet werden. Auf diese Weise sind Anpassungen der Maßnahmen entsprechend des Erfolges bzw. Misserfolges möglich und es können weitergehende Erkenntnisse bzgl. des Felsbrüterschutzes gesammelt werden. Durch die Erarbeitung von Maßnahmen im AK K&N kann auch die Felskenntnis der Kletterer genutzt werden, bspw. bei der Ermittlung von Felsen, die durch eine (partielle) Freistellung als Brutplatz verfügbar gemacht werden könnten. Es wird angeregt, seitens der Oberen Naturschutzbehörde über eine Beteiligung am AK K&N durch einen fachlich versierten Mitarbeiter nachzudenken.

Eine Förderung der Felsbrüterpopulationen sollte nicht nur über eine Beruhigung der Felsen ange-

strebt werden. Darüber hinaus kann das Angebot an geeigneten Brutplätzen durch Freistellung geeigneter Felsen erhöht werden. Beispielsweise wurde der Brutplatz am Höchstturm zuletzt 2009 genutzt, hier ist - ebenso wie am alten Brutplatz der westlichen Kesselwand - von einer Beeinträchtigung des Brutplatzes durch zunehmende Bewaldung auszugehen.

Des Weiteren könnten an geeigneten Standorten Brutkästen angebracht werden. Auch wurde in Baden-Württemberg ein im Jahr 2017 in einem Baum installierter Kunsthorst schon im Jahr 2018 angenommen und zur Brut genutzt (Jahresbericht 2018 des AgW). Auch im Pfälzerwald könnten derartige Maßnahmen umgesetzt werden.

Weitere Maßnahmen könnten im AK K&N festgelegt und bzgl. ihres Erfolges getestet werden. Je nach Erfolg der Maßnahme kann dann eine evtl. notwendige Anpassung erfolgen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf den Wanderfalken. Dies ist darin begründet, dass dem AK K&N zu dieser Art ausreichend Daten für eine Auswertung vorliegen. Selbstverständlich gelten die Aussagen in gleicher Weise für Uhu und Kolkrabe als weitere Felsbrüter.

Berücksichtigung weiterer Arten

Als weitere Arten soll hier kurz auf den Wespenbussard, den Rotmilan und den Schwarzstorch eingegangen werden.

Zum Wespenbussard macht der BWP-Entwurf u. a. folgende Aussage:

„Der Erhaltungszustand des Wespenbussards im Vogelschutzgebiet ist aufgrund der bestehenden Störungen im Umfeld der Brutplätze durch Freizeitbetrieb und Klettern sowie [...] nur mittel bis

schlecht“ (Teil A, S. 89).

Der Wespenbussard hat in seinen Lebensraumansprüchen keinen Bezug zu Felsen. Eine Störung der Art kann selbstverständlich auftreten, wenn der Horst in Bäumen in unmittelbarer Nähe zu Kletterfelsen angelegt wird, aktuell ist aber ein solcher Fall dem AK K&N nicht bekannt.

Bzgl. Schwarzstorch und Rotmilan werden ebenfalls Störungen im Bereich der Brutplätze als Beeinträchtigung angegeben.

Felsen stellen keinen essentiellen Teillebensraum für die genannten Arten dar, dennoch ist der Schutz von Brutansiedlungen in Felsnähe selbstverständlich erforderlich. Sofern solche Brutansiedlungen dem AK K&N bekannt gemacht werden, können die vom AK K&N veranlassten Felssperrungen auch für diese Arten umgesetzt werden.

Generelles zum BWP-Entwurf

Im BWP-Entwurf (Fachplan Grundlagen, S. 78) wird angeführt: „Speziell das Aufsuchen der Felsbereiche mit Bruten zur Balz- und Brutzeit führte nach Angaben des AKs Wanderfalkenschutz in der Vergangenheit zur Brutaufgabe. Hierauf ist auch die hohe Zahl an erfolglosen Bruten von knapp einem Drittel der Gesamtbruten zurückzuführen.“

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Brutverluste - oder ein Teil davon - auf Störungen durch Freizeitaktivitäten am Brutfels zurückzuführen sind. Die durch den AK K&N geregelten Felssperrungen - die je nach Örtlichkeit auch Wanderwege und Aussichtsplattformen umfassen (bspw. temporäre Umleitung des Premiumwanderweges am Bruchweiler Geierstein während der Sperrzeit) - dienen der Vermeidung von Störungen am Brutplatz.

Als Ursachen für Brutverluste in den letzten Jahren sind u. a. anzunehmen:

- Prädation durch Uhu (z. B. Asselstein, Ludwigshafener Turm, gesichert),
- Prädation durch andere Raubtiere (z. B. Marder, Fuchs; z. B. Brutplatz an der Rumbachplatte zugänglich, wahrscheinlich)
- Witterungseinflüsse (z. B. Steinbruch Lambrecht, Brutplatz aus 2018 ungeschützt gegenüber Witterungseinflüssen, wahrscheinlich)
- Auch der Jahresbericht 2018 des AgW berichtet von einem geringeren Bruterfolg, der zumindest in Teilen auf die Witterungsverhältnisse zurückgeführt wird.
- Vergiftung (z. B. Rödelstein; gesichert, hier auch Abschuss eines Habichts)

Ohne Kenntnis der Ursachen der Brutverluste zu haben, sollten derart unbegründete Aussagen unterbleiben!

Bezogen auf die im Pfälzerwald vorhandenen Störfaktoren (Wandern, Mountainbike, Klettern etc.) und die Störanfälligkeit der Vogelarten scheint uns die Darstellung im BWP überzogen. Drei Stellen aus dem BWP-Entwurf Fachplan Grundlagen möchten wir herausgreifen:

- S. 78 (Wanderfalke): „Die Art siedelt nur in störungsfreien Steilwänden der Felsen und des Steinbruchs, an welchen zur Balz und Brutzeit keine Klettersport- oder andere Freizeitaktivitäten stattfinden.“

- S. 98 (Uhu): „Die Art besiedelt nur störungsfreie Steilwände von Steinbrüchen, an welchen keine Kletter- oder Naherholungsaktivitäten stattfinden.“

- Ansiedlungen von Wanderfalke und Uhu an nicht gesperrten Felsen (keine Bruten/ Brutversu-

che in den vergangenen 2 Jahren, daher nach Arbeitspapier keine Sperrung) relativiert die obige Aussage (Uhu-Bruten am Münzfels 2016 und Steiner Nadel 2019; Wanderfalke 2019 am Hortenkopfmassiv, 2018 am Haselstein, Kastellfels und Steinbruch Lambrecht). Uhu-Bruten sind auch aus aktiven Steinbrüchen bekannt. Im Bereich Heidelberg sind zudem Bruten direkt oberhalb einer vielgenutzten Grillhütte und oberhalb von einem Spielplatz bekannt.

- S. 88 (Wespenbussard): „Der Wespenbussard ist eine störanfällige Art, die beruhigte Waldbereiche benötigt.“

In der „Vogelwelt von Rheinland-Pfalz“ wird zur Störanfälligkeit von Wespenbussarden folgende Aussage getätigt: „Störungen in den Nestbereichen sind beim Wespenbussard vermutlich insgesamt von untergeordneter Bedeutung, da sich die Art als relativ unempfindlich gegenüber menschlicher Annäherung zeigt“.

Die Wahrheit liegt vermutlich irgendwo dazwischen...

Selbstverständlich sind Störungen im Bereich von Brutplätzen zu vermeiden und das Störungsrisiko zu mindern. Jedoch zeichnen derart absolute Aussagen ein falsches Bild und sollten relativiert werden.

Im Teil A: Grundlagen des BWP-Entwurfs werden die Anstrengungen des Arbeitskreises Wanderfalkenschutz (AKW) besonders hervorgehoben. Der AKW ist Teil des AK K&N, wie auch betroffene UNBs, AWU, Pollichia, DAV sowie Pfälzer Kletterer. An dieser Stelle bitten wir darum, auch die Anstrengungen des gesamten Arbeitskreises Klettern & Naturschutz. Viele Brutmeldungen

kommen von Seiten der Kletterer (so wurden auch die oben angeführten Brutten an nicht gesperrten Felsen von Kletterern entdeckt und gemeldet). Bei dem Anbringen der Sperrschilder (etwa 2/3 der Sperrungen werden aktuell von Kletterern ausgeschildert), dem Kontrollieren von (verlassenen) Brutplätzen - bspw. zur Ermittlung der Ursache von Brutaufgaben - und der Kontrolle des Bruterfolgs ist nicht nur der Arbeitskreis Wanderfalkenschutz aktiv, vieles wird auch von den weiteren Beteiligten des AK K&N übernommen.

Dies sollte anerkannt werden und es sollte angestrebt werden, einen für alle akzeptablen Konsens zu finden, bei dem der Schutz der Vogelarten gewährleistet ist und gleichzeitig die Akzeptanz insb. auf Seiten der Kletterer erhalten wird.

Referenzen:

[1] „Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring - Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie“ [BfN-Skripten 480, 2017]

[2] Bauer, H.-G.; Bezzel, E. & Fiedler, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

[3] Dietzen, C.; Folz, H.-G.; Grunwald, T.; Keller, P.; Kunz, A.; Niehuis, M.; Schäf, M.; Schmolz, M. & Wagner, M. (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes). Zgl. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48, 2016. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie

Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR) (Hrsg.) GNOR-Eigenverlag, Landau. 876 S.8

[4] ffh-vp-info.de

[5] Da sich die Jahreslebensräume mehrerer Brutpaare überschneiden können, macht der Jahreslebensraum keine Aussage darüber, wie viele Brutpaare auf dieser Fläche vorkommen können. Er soll lediglich als Hilfe zur Abgrenzung der besiedelten Fläche dienen. Der Jahreslebensraum von 30 km² entspricht einem Radius von etwa 3,1 km um den Brutfelsen.

Stellungnahme der Vereinigung der Pfälzer Kletterer e.V., der im Bereich Pfälzerwald beheimateter DAV -Sektionen und des Landesverbandes RLP des DAV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Interesse haben wir den vorläufigen Bewirtschaftungsplan für das Natura 2000 Gebiet im Pfälzerwald zur Kenntnis genommen. Die, diese Stellungnahme unterzeichnenden Kletterverbände vertreten die Interessen der organisierten und unorganisierten Kletterer, speziell im Pfälzerwald. Als Natursport treibende Interessenvertretung liegt uns viel an einer naturverträglichen Ausübung unserer Sportart. Aus diesem Grund haben wir schon vor mehr als 30 Jahren den "Arbeitskreis Klettern und Naturschutz Pfalz" (AK K&N) gegründet, der seitdem in vielen Bereichen erfolgreich das Miteinander von Natursport und Naturschutz realisiert. Dieser Arbeitskreis hat durch seine erfolgreiche Zusammenarbeit einen bundesweiten Vorbildcharakter. Die Vereinigung der Pfälzer Kletterer e.V. wurde mit dem Schreiben vom 28.3.1996 von der Bezirksregierung in Neustadt

zum offiziellen Ansprechpartner für Kletterangelegenheiten im Wasgau felsenland ernannt. In dieser Funktion bitten wir Sie folgende Anregungen und Änderungswünsche in den Bewirtschaftungsplan zu übernehmen:

Bezugnehmend auf das Dokument:

BWP_2013_05_S_Fachplan_Maßnahmen:

Punkt 1: Maßnahmen an aktuellen und ehemaligen Brutfelsen (Wanderfalte, Uhu)

Betrifft: Z226 Z313 Z355 Z389 Z412 Z478 Z538 Z724 Z229 Z352 Z363 Z390 Z413 Z486 Z542 Z815 Z303 Z353 Z387 Z391 Z435 Z536 Z665 Z816 Z305 Z354 Z388 Z396 Z477 Z537 Z666 Z821 Z312

Änderung: Die Formulierung *“Sperrung der Wanderfaltenbrutfelsen alljährlich ...“* sollte durch folgende ersetzt werden: *“Situationsbedingte Sperrung der Felsen gemäß Vorgaben des Arbeitskreises Klettern & Naturschutz vom 1.2. bis“*.

Begründung: Bei den Maßnahmen handelt es sich um Brutfelsen, die vom *“Arbeitskreis Klettern und Naturschutz Pfalz“* schon seit Jahren betreut werden. Entsprechend sollten die Sperrmodalitäten so formuliert werden, dass sie dem offiziellen Arbeitspapier des *“Arbeitskreises Klettern und Naturschutz“* entsprechen.

Änderung: Die Sperrfrist bei Uhu-Brut ist vom 31.8 auf den 31.7. zu ändern

Begründung: Der Termin sollte dem offiziellen Arbeitspapier des *“Arbeitskreises Klettern & Naturschutz“* entsprechen.

Änderung: Der *“Verzicht auf Felsfreistellungen...“* sollte gestrichen werden.

Begründung: Aus unserer Erfahrung ist es för-

derlicher für den Bruterfolg, wenn nicht nur einzelne Brutnischen, sondern gewisse Wandbereiche freigestellt werden. Zudem werden durch die Beschränkung auf kleine Felsbereiche andere wärme liebende Tiere und Pflanzen, insbesondere Mauereidechse, in ihrem Lebensraum eingeschränkt.

Punkt 2: Maßnahmen an sonstigen Felsen (Wanderfalte, Uhu)

Betrifft: Z304 Z356 Z357 Z389 Z397 Z399 Z436

Änderung: Die oben aufgeführten Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog komplett streichen:

Begründung: Wir sehen die geplanten Maßnahmen, insbesondere unter dem Aspekt der Erhaltung, als zu restriktiv. Die aufgelisteten Felsen sind keine Brutfelsen bzw. sind nicht als solche bekannt. (vergl. Ergebnisliste des Arbeitskreises Klettern & Naturschutz).

Punkt 3: sonstige Maßnahmen (Vogelschutz):

Betrifft: Z 724

Änderung: Den Satz *“Klettern ist an den Felsen in der Zeit nach dem 30.06. außerhalb der Brutgebiete des Rotmilans möglich“* bitte streichen

Begründung: Es empfiehlt sich eine einheitliche Vorgehensweise wie bei den unter Punkt 1 aufgeführten Maßnahmen anzuwenden.

Punkt 4: Maßnahmen an Einzelfelsen (Prächtiger Dünnfarn)

Betrifft: Z183 Z195 Z226 Z291 Z382 Z454 Z669 Z827 Z184 Z196 Z229 Z294 Z410 Z535 Z726 Z828 Z189 Z197 Z251 Z295 Z411 Z541 Z745 Z830 Z192 Z198 Z252 Z380 Z416 Z555 Z805 Z832 Z194 Z217 Z254 Z381 Z417 Z668 Z819 Z841

Änderung: Den Punkt *“keine weiteren Erschließungen von Kletterrouten...“* streichen.

Begründung: Die Einschränkungen *“keine weitere Erschließung von Klettertouren...“* sind aus unserer Sicht zu restriktiv und führen zu einer nicht angemessenen Einschränkung unserer Freizeitaktivitäten. Das Farn wächst auf schattigen, feuchten Felspartien, d.h. i.d.R. an niedrigen Nordabbrüchen, die für das Klettern nicht von Interesse sind. In den 1990ern wurde seitens des Arbeitskreises, auf Initiative der Unteren Umweltschutzbehörde, eine vergleichende Untersuchung durch Dr. John (Pollichia) zwischen bekletterten und unbekletterten Felsen vorgenommen. Hierzu wurden die Felsen der ehemaligen US-Lager mit hochfrequentierten Kletterfelsen verglichen. Dr. John resümierte damals, dass die Habitate von Farnen und Flechten und die vom Klettern betroffenen Bereiche sich nicht oder nur minimal überschneiden. Auch bitten wir zu bedenken, dass die undifferenzierte Verschattung der Felsen die Habitate sonnenliebender Felsfauna/Flora einschränkt. Dies betrifft Mauereidechse, Wanderfalke, Krustenflechte, Turmfalke, Sperber usw.

Punkt 5: Maßnahmen ohne Auflistung der Einzelfelsen (Prächtiger Dünnfarn)

Betrifft: Z202 und Z502

Änderung: Bitte den Punkt *“keine weiteren Erschließungen von Kletterrouten...“* streichen.

Änderung: Wir bitten die Kletterfelsen gemäß Tourendatenbank der Pfälzer Kletterer e.V. aus den genannten Maßnahmen heraus zu nehmen.

Begründung: In den Maßnahmen 202 und 502 und den dazugehörigen Karten sind Felsen erfasst, an denen die Einschränkungen *“keine weiteren Er-*

schließungen von Klettertouren...“ aufgeführt werden. Die eingezeichneten Felsen bzw. Felsbereiche sind allerdings nicht ausdifferenziert. So sind z.T. reine süd- bzw. südwestlich ausgerichtete Felsen aufgelistet (Bänderfels, Haubenthaler, Frohdellpfeiler usw.), die den Habitatansprüchen eines Prächtigen Dünnfarns in keinsten Weise entsprechen. Gerne sind wir bereit, Sie hierbei mit unserer Fachkenntnis zu unterstützen.

Punkt 6: Bezugnehmend zur Beschreibung “Wanderfalke”:

Änderung: Der Satz *“Das bisher zugrunde liegende Arbeitspapier des Arbeitskreises Klettern und Naturschutz Pfalz –Fachgruppe Vogelschutz sollte modifiziert werden. Es wird empfohlen, die Zahl der zu sperrenden Felsen zu erhöhen, indem die in den letzten 5 Jahren besiedelten Felsen zugrunde gelegt werden.“* sollte ersatzlos gestrichen werden.

Änderung: Der Satz *“Es wird eine Sperrung der von der Art innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre besiedelten Felsen während der Balz und beginnenden Brutzeit zwischen 1. Februar und 1. Juli empfohlen.“* sollte passend zum Arbeitspapier des AK K&N angepasst werden: *“Es wird eine Sperrung der von der Art innerhalb der zurückliegenden 2 Jahre besiedelten Felsen während der Balz und beginnenden Brutzeit zwischen 1. Februar und 1. Juli empfohlen.“*

Begründung: Das bisherige Arbeitspapier basiert auf Erfahrungen des Arbeitskreis Klettern & Naturschutz und wurde zusammen mit der Umweltschutzbehörde und den Naturschutzverbänden erarbeitet. Für eine Abänderung gibt es keine Notwendigkeit.

Punkt 7: Bezugnehmend zur “Empfehlung für weitere Maßnahmen”:

Änderung: Die Passage zum Thema Klettern sollte komplett überarbeitet werden

Begründung: Der Aussage *“Das Klettern führt im Natura 2000-Gebiet durch die Erschließung neuer Routen, das Ausputzen von Routen an Felsen von jeglicher Vegetation und das Klettern während der Brutzeit störepfindlicher Arten zu permanenten Störungen an Brutplätzen von Wanderfalke, Uhu und Kolkrabe und der Zerstörung von Farnvorkommen an Felsen des LRTs*

8220” widersprechen wir entschieden. Wir empfinden diese Aussage als zu pauschal, irreführend und in keinster Weise gerechtfertigt. Ein Klettern während der Brutzeit und insbesondere eine *“permanente Störung an Brutplätzen von Wanderfalke...”* entspricht nicht der Realität. Koordination, Organisation des Arbeitskreises Klettern & Naturschutz und Information der Kletterer erfolgen durch die Kletterverbände, maßgeblich durch die *“Vereinigung der Pfälzer Kletterer e.V.”*. Dies führt zu einer sehr hohen Akzeptanz und einer ausgeprägten Verinnerlichung des Naturschutzes, speziell des Vogelschutzes unter den Kletterern. Neben dem Engagement der Kletterverbände sind es aktiven Kletterer an den Felsen die durch ihre Informationen und aktive Mithilfe die zielgerichtete Arbeit des AK unterstützen. Auch die angesprochene *“Zerstörung von Farnvorkommen”* ist nicht gegeben. Wie schon unter Punkt 4 dargelegt, gibt es, wenn überhaupt, nur einen geringen Konfliktbereich. Mit den *“Richtlinien für Sanftes Klettern”* wird aktiv auf eine Minimierung der möglichen Konflikte hingearbeitet. Die Empfehlung einer *“Überarbeitung der Regelung des Arbeitskreises Klettern & Naturschutz..“*

können wir nicht nachvollziehen. Diese Regelung (Arbeitspapier des AK K&N) und die aktuelle Vorgehensweise, hat sich über Jahrzehnte bewährt und besitzt eine hohe Akzeptanz unter den Kletterern. Ein Großteil der Aktivität, insbesondere die Information bzgl. Sperrungen und die Sperrungen der Felsen vor Ort, wird durch Kletterer realisiert. Das aktuelle Vorgehen hat zu einer stabilen Population der Wanderfalken und einer wachsenden Population der Uhus im Bereich Südpfalz geführt. Deswegen ist eine Anpassung nicht notwendig. Eine Abänderung, wie im Maßnahmenkatalog aufgeführt, wird zu Akzeptanzproblemen führen und die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Klettern & Naturschutz Pfalz belasten.

Bezugnehmend auf das Dokument: BWP_2013_05_S_Fachplan_Grundlagen

In diesem Dokument wird mehrmals Bezug zum Klettersport allgemein und dem Klettern in der Pfalz im Speziellen genommen. Folgende Aussagen bedürfen einer Nachbearbeitung:

Seite 17

1. Die Aussage: *“Nahezu alle Felsen des Pfälzerwaldes werden, sofern sie nicht als Brutfelsen für Wanderfalke und Uhu gesperrt sind, als Kletterfelsen genutzt.”* stimmt so nicht. Bedingt durch die Eigenschaften des Sandsteines eignet sich nur ein Teil des Felspotentials der Pfalz für den Klettersport. Die korrekte Aussage lautet: *“Ein Teil der Felsen des Pfälzerwaldes wird als Kletterfelsen genutzt”*

2. Die Aussage *“Über Kletterkurse wird die Bevölkerung an den Klettersport herangeführt”* ist irreführend, suggeriert sie doch eine progressive Vorgehensweise beim Verbreiten des Klettersports.

Die korrekte Aussage lautet: *“Für interessierte Personen besteht die Möglichkeit über Kletterkurse im Sinne der ‘Richtlinien für sanftes Klettern’ an den Klettersport herangeführt zu werden”*

Seite 41

3. Die Aussage *“Weitere Gefährdungen ...dem Freikratzen von Fugen und Spalten von jeglicher Vegetation an den Kletterrouten aus”* ist irreführend. Kletterrouten nutzen i.d.R. den vegetationsfreien Raum am Fels.

4. Da der Erhaltungszustand nicht erfasst wurde ist die Aussage *“...der Erhaltungszustand ist bei vielen Felsen mittel bis schlecht”* nicht nachvollziehbar.

Seite 78

5. Die Aussage *“Die Art (Wanderfalke) siedelt nur in störungsfreien Steilwänden der Felsen und des Steinbruchs, an welchen zur Balz und Brutzeit keine Klettersport-oder andere Freizeitaktivitäten statt finden”* ist so nicht nachvollziehbar. Es gibt mehrfache Beispiele von Wanderfalkenbruten trotz Kletterbetrieb und auch in unmittelbarer Nähe von Aussichtspunkten. Entsprechend sollte die Aussage wie folgt lauten: *“Die Art (Wanderfalke) siedelt in Steilwänden der Felsen und Steinbrüchen. Da er störanfällig ist sollten insbesondere zur Brutzeit keine Klettersport-oder andere Freizeitaktivitäten in diesen Bereichen statt finden”*.

6. Die Aussage *“Insgesamt sind der Bestand und die Zahl ausgeflogener Jungvögel seit 2007 leicht rückläufig.”* deckt sich nicht mit den Ergebnissen des AK K&N. Die Population pendelt auf einem stabilen Niveau.

7. Die Aussage *“Speziell das Aufsuchen der Felsbereiche mit Bruten zur Balz- und Brutzeit führte nach Angaben des AK Wanderfalkenschutz in der*

Vergangenheit zur Brutaufgabe. Hierauf ist auch die hohe Zahl von erfolglosen Bruten von knapp einem Drittel der Gesamtbruten zurückzuführen.” ist irreführend. Es gibt unseres Wissens keinen nachgewiesenen Fall von Brutaufgabe der durch das *“Aufsuchen der Felsbereiche zur Balz- und Brutzeit”* zu einem Brutabbruch geführt hat. Neben der sehr bedauerlichen Vergiftungen in den 90ern haben die Brutverluste, wenn nachvollziehbar, durchgängig natürliche Gründe die zu den Brutverlusten geführt hat. Insofern ist diese Aussage ersatzlos zu streichen.

Seite 79

8. Die Aussage *“ Der Erhaltungszustand des Wanderfalken im Vogelschutzgebiet ist trotz der Bemühungen des Arbeitskreises Klettern und Naturschutz, Fachgruppe Vogelschutz aufgrund der zunehmenden Beunruhigungen an den Brutfelsen und der leicht zurückgehenden Brutbestände mittel bis schlecht (C)”* ist nicht nachvollziehbar. Speziell im zugrundeliegenden Gebiet ist der Bestand stabil. Die Bestandsdichte so hoch, dass es regelmäßig zu Brutaussfällen durch Störfalken kommt. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass zusätzlich Brutfelsen außerhalb des FFH bzw. Vogelschutzgebietes existieren und zu einer weiteren Verdichtung führen.

9. Die Aussage *“Der zu etablierende Brutbestand zum Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands beträgt mindestens 30-35 Brutpaare”* ist nicht nachvollziehbar. Zum einen umfasst diese Zahl den *“Wasgau”* und ist nicht auf das Natura 2000 Gebiet angepasst. Das hat zu Folge, dass Brutfelsen die außerhalb des Vogelschutzgebietes stehen nicht bei den Maßnahmen aufgelistet werden, ihr Bedarf allerdings eingerechnet wird. Zum anderen zeigen die Bruterfolgswahlen und der zu-

nehmende Populationsdruck, dass mit ca. 20 Brutpaaren eine natürlich Grenze erreicht wurde. Insofern ist dieser Abschnitt anzupassen.

Seite 89

10. Die Aussage *“Der Erhaltungszustand des Wespenbussard... im Umfeld der Brutplätze durch Freizeitbetrieb und Klettern“* kann nicht nachvollzogen werden, da Wespenbussarde keine Felsbrüter sind und somit kein direkter Bezug zum Klettern besteht. Insofern kann dieser Bezug entfernt werden.

Seite 95

11. Die Aussage : *“Die Art (Uhu) besiedelt nur*

störungsfreie Steilwände von Steinbrüchen, an welchen keine Kletter- oder Naherholungsaktivitäten stattfinden.“ kann nicht nachvollzogen werden. Uhu's sind nicht zwingend an Steilwände gebunden und brüten ggf. auf flachen Felsbändern, ggf. in Bodennähe. Insofern müsste die Aussage wie folgt lauten. *“Die Art (Uhu) besiedelt bevorzugt störungsfreie Steilwände von Steinbrüchen. Insbesondere zur Brutzeit sollte kein Klettersport- oder andere Freizeitaktivität in diesen Bereichen stattfinden.“*

Vereinigung der Pfälzer Kletterer e.V.

NATURA 2000

Liebe Kletterer/ -innen,

aus aktuellem Anlass - der Offenlegung des Bewirtschaftungsplans zu den NATURA 2000-Gebieten im südlichen Pfälzerwald und der von uns verfassten Stellungnahme - möchte ich gerne einige Erläuterungen zu den NATURA 2000-Gebieten, Bewirtschaftungsplänen und dem Artenschutz abgeben. Ich hoffe, hiermit zu einem besseren Verständnis dieser Instrumente des Natur- und Artenschutzes beitragen zu können. Für mich als PKlerin, Biologin und „Liebhaberin“ der Natur (in gewisser Weise „Naturschützerin“ und „Naturnutzerin“ in einer Person; denn das Eine schließt das Andere nicht aus) stellen diese Instrumente einen wichtigen Baustein zum Schutz der Natur und zum Erhalt der Artenvielfalt dar - beides sollten wir zunächst bei uns vor der Haustür einfordern bzw. umsetzen und nicht im Amazonasgebiet oder anderen weit entfernten Regionen.

Gleichzeitig ist mir bewusst, dass hierdurch immer wieder Konflikte zu verschiedenen, in der Natur ausgeübten Sportarten entstehen. Und obwohl der Natur- und Artenschutz unter Kletterern eine hohe Akzeptanz erfährt, scheint er mir auch immer mal wieder auf Unverständnis zu treffen.

Ich möchte versuchen, die Zusammenhänge der verschiedenen Richtlinien, Schutzgebietskategorien und Paragraphen sowie dem Bewirtschaftungsplan, der durchaus in der Lage ist, unter Kletterern so etwas wie „Panik“ zu verbreiten, zu veranschaulichen.

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie): *Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.* Die europäische Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Ausweisung von FFH-Schutzgebieten zum Schutz bestimmter Lebensraumtypen und Arten, die in den Anhängen I und II der Richtlinie gelistet sind - FFH-Gebiete.
- Vogelschutzrichtlinie: *Richtlinie über die*

Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Die europäische Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten für bestimmte Vogelarten.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete bilden zusammen das Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“, beide werden unter dem Begriff NATURA 2000-Gebiete zusammengefasst. Die Richtlinien geben die in den Gebieten zu schützenden Lebensraumtypen und Arten vor, aus diesen Vorgaben wird für jedes Schutzgebiet die Liste der zu schützenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten („maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets“) - abhängig von der Ausstattung des Gebiets - zusammengestellt. Jedes Gebiet hat also eine eigene Liste der maßgeblichen Bestandteile.

Für die NATURA 2000-Gebiete besteht die Verpflichtung Pläne zu erstellen, in denen die Bestandssituation der jeweils zu schützenden Lebensraumtypen und Arten dargestellt wird, eine Beurteilung des Erhaltungszustands (C - schlecht, B - gut, A - hervorragend) erfolgt und in denen Maßnahmen benannt werden, mit denen der Erhaltungszustand erhalten bzw. verbessert wird - in Rheinland-Pfalz sind dies die „Bewirtschaftungspläne“ (naja, der Begriff ist vielleicht etwas unglücklich gewählt; vom Prinzip her aber eine gute Sache). Die Durchführung der in den Bewirtschaftungsplänen (BWP) dargestellten Maßnahmen erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen. Soweit solche nicht zustande kommen und Maßnahmen nicht auf der Grundlage anderer Gesetze ergehen können, ist es im Aufgabenbereich der Unteren Naturschutzbehörde die notwendigen Anordnungen zu erlassen.

Die Bewirtschaftungspläne enthalten zwei Typen von Maßnahmen:

- Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen: Bei Lebensraumtypen oder Arten, die in einem günstigen (d. h. guten oder hervorragenden - B oder A) Erhaltungszustand sind, dienen die Maßnahmen dem Erhalt des Erhaltungszustands. Bei Lebensraumtypen oder Arten, die in einem ungünstigen (d. h. schlecht - C) Erhaltungszustand sind, dienen die Maßnahmen dazu, den günstigen Erhaltungszustand (B) wieder herzustellen. Diese Maßnahmen sind obligat, durch die oben genannten Richtlinien besteht die Verpflichtung zur Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

- Verbesserungsmaßnahmen: Bei Lebensraumtypen und Arten, die sich in einem guten Zustand (B) befinden dienen diese Maßnahmen dazu, den guten Erhaltungszustand in einen hervorragenden (A) Zustand bzw. in Richtung eines hervorragenden Zustands zu entwickeln.

Die Maßnahmen sind optional, aus den Richtlinien ergibt sich keine Verpflichtung zur Umsetzung.

Bei dem Konzept der NATURA 2000-Schutzgebiete und der Bewirtschaftungspläne kann man nun kritisieren, es sei ein „Naturschutz mit Scheuklappen“, der nur bestimmte Arten und Lebensraumtypen berücksichtigt und die anderen „vom Tisch fallen lässt“. Hierzu zwei Punkte:

- Von dem Schutz bestimmter Arten und ihrer Lebensräume (die Richtlinien benennen explizit nicht nur den Schutz der Art, sondern auch ihres Lebensraumes) profitieren in aller Regel weitere Arten, die ähnliche Lebensräume besiedeln bzw. ähnliche Ansprüche haben.

- Ein Schutz von „allem gleichzeitig“ ist schlicht nicht möglich. Wenn eine Wiese wieder vernässt wird, um bestimmte Arten des Feuchtgrünlands - seien es bestimmte Pflanzen oder auch Tiere - zu fördern, geht zwangsläufig der Bestand anderer, auf trockenere Verhältnisse angewiesener Arten zurück. Ein möglichst umfassender Schutz kann nur durch ein räumliches Nebeneinander verschiedener Lebensräume erreicht werden.

Beispiele für FFH-Lebensraumtypen sind bspw. Hainsimsen-Buchenwälder, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder, Mähwiesen sowie Silikatfelsen, Silikatschutthalden und Silikatfelskuppen. Dabei ist nicht jeder Buchenwald oder jede Wiese automatisch ein Lebensraumtyp im Sinne der FFH-Richtlinie, sondern es müssen bestimmte Anforderungen an Struktur, Artenausstattung etc. erfüllt sein. Auch hier gilt: der Schutz zielt zwar auf die Lebensraumtypen ab, aber es profitieren eine Menge von Arten davon - insb. da sich der Schutz auch auf die „charakteristischen Arten“ bezieht. Das von dem Schutz einer artenreichen Wiesen neben den darin vorkommenden Pflanzenarten gleichzeitig eine Unmenge von Insekten, Vögeln und anderen Tieren profitieren, wird wohl jedem einleuchten.

In den NATURA 2000-Gebieten zu schützende Arten sind z. B. verschiedene Fledermausarten, an Totholz gebundene Käfer wie Hirschkäfer oder Eremit, Amphibien wie Kamm-Molch und Gelbbauchunke und so unscheinbare Pflänzchen wie Grünes Besenmoos und der - unter Kletterern wohl schon berühmt-berüchtigte - Prächtige Dünnpilz. Die ebenfalls zu schützenden Arten Wanderfalke und Uhu brauche ich wohl nicht zu erwähnen...

Ein weiteres Instrument des Naturschutzes ist der Artenschutz. Dieser zielt - ebenso wie die Natura 2000-Gebiete - auf den Schutz bestimmter Pflanzen- und Tierarten (hier die besonders bzw. streng geschützten Arten) ab; trägt aber durch den Schutz dieser Arten und ihrer Lebensräume, gleichzeitig zum Schutz weiterer Arten bei. Wenn ich bspw. den Lebensraum der Zauneidechse schütze, profitieren hiervon auch diverse Insektenarten und Vogelarten wie bspw. der Neuntöter.

Der Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist unabhängig von irgendwelchen Schutzgebieten; die Vorgaben gelten also überall - auch bspw. innerhalb von Ortschaften. Gleiches gilt für den Nestschutz nach § 24 Landes-Naturschutzgesetz (LNatSchG), der sich auf neun Vogelarten und eine Artengruppe bezieht.

Die Liste der besonders/streng geschützten Arten ergibt sich aus verschiedenen Richtlinien und Verordnungen, die Herleitung würde an dieser Stelle zu weit führen. Es ist aber eine ziemlich umfangreiche Liste, die sowohl Pflanzenarten (Rentier-, Moos-, Schüsselflechten, Grünes Koboldmoos, Hirschzunge, Lanzettblättrige Glockenblume, Frauenschuh, Karthäuser-Nelke, Sumpf-Schwertlilie etc.) als auch Pilze (u. a. Saftlinge, Trüffel, Steinpilz) und Tiere (alle Fledermäuse, Wildkatze, Wolf, Luchs, Siebenschläfer, Maulwurf, Mauereidechse, viele Amphibien, Falter und und und...) umfasst. Der Nestschutz bezieht sich u.a. auf Wanderfalke und Uhu.

Der Artenschutz umfasst ein Tötungsverbot (Verbot der Tötung oder Verletzung von Individuen oder ihrer Entwicklungsstadien, also z. B. Eier), ein Störungsverbot (Verbot der

erheblichen Störung im Bereich der Fortpflanzungs- [Nester, Balzplätze etc.] und Ruhestätten [z. B. Schlafplätze]) und ein Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zu letzterem - also dem Verbot, Nester, Horste oder ähnliches zu beschädigen - ist anzumerken, dass dies auch für nicht besetzte Nester/ Horste gilt!

Über den Nestschutz ist das Aufsuchen der Brutplätze der dort genannten Arten, das Filmen, Fotografieren und ähnliche Handlungen, die die Fortpflanzung oder die Aufzucht beeinträchtigen können, verboten.

Ich hoffe, einen kleinen Beitrag leisten zu können zum Verständnis der gesetzlichen Vorgaben, die eine hohe Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, gleichzeitig jedoch Einschränkungen für uns Kletterer/ -innen mit sich bringen. Für Fragen bzgl. des Themas stehe ich gerne zur Verfügung (kontaktieren könnt ihr mich über den Umweltreferenten Boris Küntzler - umweltreferent@pfaelzer-kletterer.de, der gibt das dann schon an seine „fachliche Unterstützung“ weiter) und hoffe auf eine hohe Akzeptanz - sowohl auf Seiten der Kletterer (und anderer Natursportler) bzgl. des Naturschutzes als auch auf Seiten der Naturschützer bzgl. des Klettersports

(und anderer Sportarten).

In diesem Sinne: Frohes Klettern und viele schöne Naturerlebnisse!

Dörte Reith

Wer sich noch weiter informieren möchte:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14: besonders/ streng geschützte Arten; § 31 ff.: NATURA 2000; § 44 ff.: Artenschutz

- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG):

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+RP&psml=bsrlpprod.psml> § 24: Nestschutz

- FFH-Richtlinie:

<https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

- Vogelschutzrichtlinie:

<https://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

- Liste der besonders und streng geschützten Arten in Rheinland-Pfalz:

http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_Rec.html#Vorschriften.pdf

- Generelle Informationen u. a. zu FFH-Gebieten, Lebensraumtypen und Arten in Rheinland-Pfalz: <https://naturschutz.rlp.de>

- Kartendienst zur Abgrenzung der NATURA 2000-Gebiete und der Grundlagen/ Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000>